

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde

Merkblatt zur Waffenbesitzkarte auf Grund eines Erbfalls (Erben-WBK) gem. § 20 WaffG

1. Voraussetzungen für eine Erben-WBK

- Wohnsitz des Erben im Rhein-Erft-Kreis
- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch
- Erbschein
- Testament
- sonstiger Nachweis
- ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erben

2. Munition

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

3. Bedürfnis – Blockierpflicht

Der Erbe, der kein eigenes waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Sportschütze oder Jäger), muss die Erbwaffen mit einem sog. Blockiersystem sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch legitimierte Waffenhändler bzw. – hersteller (Büchsenmacher).

Hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten, die vom Erben zu tragen sind.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG).

Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

4. Weitere Möglichkeiten

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze, Waffensammler)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Kreispolizeibehörde zur unentgeltlichen und ersatzlosen Vernichtung

5. Aufbewahrung

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gem. § 36 WaffG ist der Kreispolizeibehörde bei der Antragstellung vorzulegen. Welche und ggf. wie viele Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, können Sie bei der Kreispolizeibehörde erfahren

6. Fristen

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

7. Gebühren

Ausstellung der Erben-WBK + Eintragung der 1. und 2. Waffe: 30,00 €
Eintragung jeder weiteren Waffe: 5,00 € (max. 60,00 €)

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der Kreispolizeibehörde beantragt hat.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WaffG).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises
Abteilung ZA 13
Philipp-Schneider-Str. 8-10
50171 Kerpen

Ansprechpartnerinnen:

Frau Beusch, Tel.: 02233 / 52 – 2123 email: nicole.beusch@polizei.nrw.de
Frau Rauthe, Tel.: 02233 / 52 – 2125 email: tanja.rauthe@polizei.nrw.de